

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 0059986
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.04.2002

zu Ltg.-958/H-11/18-2002

W- u. F-Ausschuss

GS4-WY/VII/2

Sachverhalt

Gemäß des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1990, Ltg.-261/V-8/29-1991, sind Projekte ab einer Größenordnung von € 3,63 Mio. (S 50 Mio.) bereits im Vorhinein vom Landtag grundsätzlich zu genehmigen.

Es wird daher das Investitionsvorhaben „Sanierung Altbau – Bettentrakt, Zu- und Umbau im a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs dem NÖ Landtag zur Beschlussfassung übermittelt.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat in der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 14. November/26. November 2001 im Rahmen der Aktualisierung des Ausbauplanes/Prioritätenliste der NÖ Fondskrankenanstalten das Bauvorhaben a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs – Sanierung Alttrakt und Zubau mit geschätzten Gesamtkosten von € 12,1 Mio. (S 166,5 Mio.), in die Prioritätsstufe III/1 eingereiht. Gemäß der derzeit geltenden Prioritätenliste neuer Bauvorhaben an NÖ Fondskrankenanstalten kann ab dem 1. Jänner 2008 bezüglich des Projektes a. ö. Krankenhaus Waidhofen/Ybbs – Sanierung Alttrakt und Zubau mit den Planungs- und Bauaktivitäten begonnen werden. Dieses Bauvorhaben wird gemäß der in der Prioritätenliste veranschlagten Projektlaufzeit voraussichtlich am 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein. Mit der Tilgung eines zur Vorfinanzierung dieser Bauarbeiten aufgenommenen Darlehens bzw. mit der Zahlung von Leasingraten wird daher frühestens am 1. Jänner 2011 begonnen werden. Damit wird auch das Land NÖ frühestens am 1. Jänner 2011 beginnen, seinen Landesbeitrag zu diesem Bauvorhaben zu leisten. Sofern der Krankenanstaltenträger beschließt, das Projekt vorzeitig zu realisieren, hat er bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche damit in Verbindung stehenden Vorfinanzierungskosten (Leasing oder Kredit) zu tragen.

Die Entscheidung über die Finanzierungsform (Leasing- oder Kreditfinanzierung) erfolgt jeweils bei Projektrealisierungsbeginn im Zuge der Antragstellung um Zusage der Landesmittel gemäß § 70 Abs. 4 NÖ KAG, LGBl. 9440-17.